

1243 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesratesB e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. November 1974, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968 geändert wird (Strafregistergesetznovelle 1974)

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates bezweckt in erster Linie eine Anpassung des Strafregistergesetzes 1968 an die durch das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches ab 1. Jänner 1975 gegebene neue Rechtslage. Die Notwendigkeit hiezu ergibt sich vor allem daraus, daß es in Hinkunft verschiedene Rechtseinrichtungen, wie z.B. das Arbeitshaus, die Landesverweisung und die Abschaffung nicht mehr geben wird und andererseits neue Einrichtungen, wie das Tagessatzsystem der Geldstrafen geschaffen wurden. Die Novelle enthält auch die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung der Kriminalstatistik. Schließlich sind auch Bestimmungen vorgesehen, welche die Bekanntgabe von Strafregisterdaten für wissenschaftliche Arbeiten ermöglichen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. November 1974, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968 geändert wird (Strafregistergesetznovelle 1974), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Dezember 1974

R e m p l b a u e r  
Berichterstatter

Dr. R e i c h l  
Obmann